

V. Abschnitt.

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Vorschriften über die Ertheilung des Bürgerrechts und die Entlassung aus dem Bürger-Verbande.

Wer das hiesige Bürgerrecht gewinnen will, hat sich bei der Bürgerrechts-Commission (die jeden Freitag, Abends 7 Uhr, auf dem Rathhause versammelt ist) zu melden, sofort die nöthigen Bescheinigungen einzuweisen und die Bürgerrechtsgebühren zu deponiren.

In Län d er haben in der Regel nur einen Geburtschein beizubringen und sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandel, sei es durch Wanderbuch, Dienstbuch oder vollzeitlichen Führungs-Attest, so wie darüber, daß sie sich und die Ihrigen redlich und selbstständig zu ernähren im Stande sind, und daß sie hier ihren regelmäßigen Wohnsitz genommen haben, auch nicht mehr anderswo in bürgerlicher Verbindung stehen, auszuweisen. — Seedienstpflichtige haben außerdem ihr See-Enrollirungs-Patent zu produciren. — Junftgenossen haben eine Bescheinigung ihres Gewerbes darüber beizubringen, daß sie zur Gewinnung des Meisterrichts sich gemeldet haben, oder daß die Junft ihre Aufnahme als Bürger ohne vorgängige Gewinnung des Meisterrichts gestattet. — Hauszimm erleute, so wie Ma n n er g esellen, haben durch eine Bescheinigung des Altgesellen darzuthun, daß sie unter die einheimischen Gesellen aufgenommen worden. — Hochdeutsche J o s e p h a r a t i e n haben nachzuweisen, daß sie Mitglieder der hiesigen hochdeutschen israelitischen Gemeinde sind, wessend, nach der Verordnung vom 5. November 1841, zu ihrer Niederlassung hieselbst beizubringen.

Werd en die beigebrachten Bescheinigungen für genügend erachtet, so wird nach Deponirung der Bürgerrechtsgebühren, so wie der Gebühr von 1 R. 64 S. R. M. für den zum Bürgerbrief zu verwendenden Stempelbogen, die Meldung sofort zu Protocoll genommen und der Name des Angemeldeten öffentlich bekannt gemacht. Erfolgt innerhalb 8 Tage keine Einsage und genehmigen auch die städtischen Collegien in ihrer nächsten Sitzung die nachgesuchte Ertheilung des Bürgerrechts, so wird dem in die Bürgerrolle eingetragen, vorausgesetzt, daß er zuvor den ihm etwa gemachten Anträgen (Gewinnung des Meisterrichts — Entlassung aus dem heimischen Unterthanenverbande) genügt hat.

Wer aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen zu werden wünscht, hat seinen Bürgerbrief zurückzugeben und folgende Bescheinigungen beizubringen: 1) vom Syndicus, 2) vom Prätor, daß keine Prozeffe wider ihn resp. beim Magistrate und beim Niedergerichte anhängig seien; 3) vom Stadtschreiber, daß er nicht mit Steuern im Rückstande sei; außerdem, wenn er nach Hamburg überziehen will, 4) eine Aufnahme-Bescheinigung der Hamburgischen Weidobehörde. Wenn dann nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung innerhalb 8 Tage keine Einsage erfolgt ist, auch die städtischen Collegien die Entlassung genehmigt haben, so ertheilt die Bürgerrechts-Commission den Entlassungschein.

Bürgerrechtsgebühren-Taxe.

Erste Classe: Capitalisten, Banquiers, Großhändler, Schiffserheber und solche Industri-Unternehmer, deren Capitalien sowohl rüchlich der darin angelegten Capitalien, als auch der darin beschäftigten Arbeitskräfte von Bedeutung sind: 110 R. 38 S. R. M. (davon 7 R. 32 S. R. M. an die Armenkasse).

Zweite Classe: Wenig begüterte Personen, als: Bier- und Gßigbrauer, Branntweinbrenner, Holzhändler, Detailisten, die zugleich En-gros-Geschäfte treiben oder ein Lager führen, kleinere Fabrikanten, Schiffscapitane und Steuerleute, die zugleich Mit-Rheber sind, Obergerichts-Advocaten, Apotheker, höhere Staats- und Communal-Beamte und Pensionisten u. s. w.: 57 R. 58 S. R. M. (davon 5 R. 70 S. R. M. an die Armenkasse).

Dritte Classe: Bemittelte Krämer, Detailisten und Handwerker, von Letzteren namentlich solche, die ein geschlossenes Amt haben, keine Fabrikanten, als Cigarrenmacher, Buch- und Stein-drucker, Schiffscapitane und Steuerleute, die nicht zugleich Mit-Rheber sind, Untergerichts-Advocaten, Notare, Aerzte, öffentliche Beamte, so weit sie nicht zu den höheren Staats- und Communal-Beamten zu rechnen sind, Schulvorsteher, Fuhrleute, die mehrere Gespanne haben, Müller, Instrumentenmacher u. s. w.: 30 R. 38 S. R. M. (davon 4 R. 13 S. R. M. an die Armenkasse).

Vierte Classe: Kleinere Detailisten, Höfer, Schenkwirthe, Jollenführer, weniger bemittelte Professionisten, die kein geschlossenes Amt haben, Gärtner, Volksschullehrer, Comptoiristen, kleinere Commissionaire, Droschkenfuhrer, Musfanten, Ober- und Polizeidiner, Oberwächter u. s. w.: 16 R. R. M. (davon 2 R. 51 S. R. M. an die Armenkasse).

Fünfte Classe: Handwerksgefell en, Radenidner, Schreiber, Fabrikarbeiter, Arbeitsleute, Matrosen, Polizeidiner, Nachwächter, kurz Alle, die von Lohnarbeit leben und kein eigenes, selbständiges Geschäft betreiben: 8 R. M. (davon 90 S. R. M. an die Armenkasse).

Zur Erlaubniß der Verheirathung sind folgende Bescheinigungen erforderlich: Für Inlän d er (wozu aber nach der Verordnung vom 5. November 1841 die Lauenburgischen Unterthanen nicht gerechnet werden): 1) Geburtschein, 2) Blatternchein, 3) Confirmationschein, 4) Schein, daß keine Armenunterstützung genossen, 5) Einwilligung der Eltern zu der Heirath oder Todenschein der Eltern.

Für A u s län d er außerdem noch: 6) Militairfreischein, 7) Führungseugnisse, 8) Heimathschein (siehe nachstehendes Formular) Die Braut hat in beiden Fällen die sub 1, 2, 3, 4, 5 benannten Bescheinigungen beizubringen.

Wiederaufnahme oder Heimathschein.

Daß R. M. aus R. M. hieselbst Heimathrechte besitzt, und daß er, so wie seine etwaige Familie, im Verarmungsfalle hieselbst wieder Aufnahme findet, falls er anderweitig noch keine Heimathrechte sollte erworben haben, wird hiedurch bescheinigt.

den freien Hansestädten
für Altona und das
Altona, dessen Bureau
General-Consul für das
Altona und das Holstei-

gensen, gr. Bergß. 196
Rosenß. 29b
ß. 17u
Norderrß.
baum. 10
ß. 22

nt. 4. Escadron:
abth. 4
vallerie-Caserne

nt. 6
47

lsteßen: Hr. M. B.
G. M. Gelschmidt,
Hessoren. Hr. Louis

G. Joesohn, J. M.
hote.
zweiter

S. Benn. — Levin

Bing; F. M. Gec-
Rüster.

mann, Präses; Josenh
kaufmann, die Herren
Naphtali Samson.
rankenhause. — Levy

s: Hr. Eduard Heinz;
riß Warburg, Martin

M. M. Gelschmidt.

Glias und J. Levy. —

J. Abcon Jos. Moses

Rüster.
dirende Vorsteher der

Brand-Commissions-Taxen.

- a. Bei Aufnahme neuer Gebäude und bei Erhöhung der Versicherungssumme alter Gebäude $\frac{1}{4}$ pCt.
 - b. Bei Aufnahme abgebrannter und wieder aufgebaunter Gebäude $\frac{1}{5}$ pCt.
- Transportgelder**
- a. Bei Uebertragung von Gebäuden mittelst Kaufs bis zu einer Versicherungssumme von 1600, $\frac{1}{2}$ pCt.
 - b. Bei Umschreibungen in Folge Erbganges: die Hälfte obiger Gebühr.

Zulage- oder Prämieugelder.
 Diese sind zu erheben: für vollendete und eintarirte Neubauten oder Verbesserungen, mit im Juli, August und September... $\frac{1}{16}$ pCt. im Januar, Februar und März... $\frac{1}{32}$ pCt.
 im October, November u. Decbr... $\frac{1}{64}$ pCt. im April, Mai und Juni... $\frac{1}{64}$ pCt.
 Laut Ministerialschreiben vom 9./13. Januar 1856 ist nachstehende Gebührenart für die Brand-Commission genehmigt worden und in Kraft getreten:

- Gebühren für die Taxatoren.**
- a. Bei Taxationen von Gebäuden zur städtischen Brandkasse bis zu einem Versicherungswert von 3000, $\frac{1}{2}$ pCt. für den Stadtbaumeister... 2, $\frac{1}{2}$ pCt. für den Zimmermeister... 1, $\frac{1}{2}$ pCt. für den Maurermeister... 1, $\frac{1}{2}$ pCt.

Anmerkung: Für im Bau noch nicht vollendete Gebäude wird immer nur der niedrigste Gebührensatz, hingegen bei nochmaliger Taxation nach vollendetem Bau die volle Gebühr berechnet.
 b. Bei Taxationen von Brandschäden erhält jeder der Taxatoren ohne Rücksicht auf die Größe und den Werth, 1, $\frac{1}{2}$ pCt. pr. Gebäude.

- Taxe für die Beaufsichtigung der Dampfessel-Anlagen.**
1. Begutachtung projectirter Anlagen... 8, $\frac{1}{2}$ pCt.
 2. Erste Kesselprobe bei ganz freiliegendem Kessel... 4, $\frac{1}{2}$ pCt.
 3. Besichtigung nach Beendigung des Baues... 4, $\frac{1}{2}$ pCt.
 4. Jede Besichtigung bestehender Anlagen (mindestens jährlich einmal)... 4, $\frac{1}{2}$ pCt.
 5. Jede Kesselprobe bei bestehenden Anlagen... 6, $\frac{1}{2}$ pCt.

Für Kessel, die nach dem Reglement in Wohnhäusern liegen dürfen, werden nur $\frac{2}{3}$ der Ansätze gerechnet.
 Ist in Folge vorhandener Mängel oder Undichtigkeiten eine zweite, respective dritte Kesselprobe nöthig, so gilt für jede Wiederholung obiger Anlag.
 Jede Kesselprobe muß in höchstens zwei Stunden vollendet sein; dauert sie in Folge kleiner Mängel länger, so wird jede angefangene zwei Stunden Zeit für eine Probe gerechnet.

Annahmезeiten zu den Brief- und Frachtposten in Altona.

- I. Briefpost.**
- Tägl. v. 8 bis 10 $\frac{1}{4}$ U. M. nach Hamburg, Wandsbeck und dem Auslande, Ahrensburg, Reinbeck, Trittau, dem Herzogthum Lauenburg, Lübeck und Blankensee.
 - Tägl. ... bis 2 $\frac{3}{4}$ U. M. nach Hamburg und dem Auslande, Wandsbeck, Ahrensburg, Reinbeck, dem Herzogthum Lauenburg und Lübeck.
 - Tägl. ... bis 3 $\frac{3}{4}$ U. M. nach Binneberg, Elmshorn, Neumünster, Kiel, Mörten, Rendsburg, dem Herzogthum Schleswig (mit Ausnahme von Burg, Friedericia, Ripen, Kolding und die Stationen auf Fühnen (ausgenommen Nybora), den holsteinischen und schleswigschen Eisenbahn-Stationen, Neldorf, Wilker, Heide, Lunden, Brunsbüttel, Warne, Seltorf, Barmstedt, Uetersen, Bramstedt und Kellinghusen, Garbing und Gternsförde; ferner: nach Fühnen (ausgenommen Affens), Seeland, Laaland, Langeland, Fällter, Moen, Bornholm, Jütland (mit Ausnahme von Friedericia, Hørsens, Kolding, Ripen, Sønderburg, Warde, Weile, wozin bis 8 Uhr Abends eingeliefert werden kann), sowie nach Schweden und Norwegen.
 - Tägl. ... bis 6 $\frac{3}{4}$ U. M. nach Hamburg und dem Auslande.
 - Tägl. ... bis 7 $\frac{3}{4}$ U. M. nach Hamburg und dem Auslande, sowie nach Ahrensburg, Oldesloe, Schwartau, Neustadt, Lutschn, Oldenburg, Segeberg, Gutin und Bloen, Wandsbeck, Lübeck und dem Herzogthum Lauenburg.
 - Tägl. ... bis 8 U. M. nach sämtlichen holsteinischen Orten (mit Ausnahme von Ahrensburg, Reinbeck und Wandsbeck), nach Apenrade, Bredstedt, Burg, Christiansfeld, Gternsförde, Hensburg, Friedrichsbad, Garbing, Habersleben, Husum, Lügumkloster, Schleswig, Løndern, und Lønning, sowie nach Jütland.

Unfrankirte und durch Fränkmarken frankirte Briefe können in die Briefkasten, welche sich
 1) am Posthause, Blücherstraße 30,
 2) an der Ecke der kleinen Elbstraße und Seemannstraße,
 3) in der großen Elbstraße beim Holzbasen an der Pantwache,
 4) an der Ecke der Breiten- und Poststraße,
 5) in der Lindenstraße an der Löwen-Apothek, und
 6) in der Reichenstraße, am Hause der Herren Saalfeld & Israel,
 befinden, niedergelegt werden, und zwar die mit den Eisenbahnen nach Norden zu befördernden, bis resp. 6 $\frac{3}{4}$ Uhr Morgens, 2 Uhr und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, und die nach und über Hamburg zu versendenden bis resp. 10 Uhr Vormittags, 2 Uhr, 5 $\frac{1}{2}$ Uhr und 7 Uhr (beim Posthause 7 $\frac{3}{4}$ Uhr) Nachmittags. Nach Hamburg bestimmte Briefe, welche sich später im Posthause-Briefkasten vorfinden, werden am folgenden Morgen um 7 Uhr dahin abgefaßt.
 Briefe, welche Geld, oder auf Inhaber lautende Geld-Dokumente enthalten, dürfen nicht in die Briefkasten gelegt und überhaupt nicht unbeclarirt verkauft werden.

Soiled Document

Bleed Through

Tägl. v. 8 bis 10
Tägl. ... bis 2
Tägl. ... bis 3

Tägl. ... bis 7

1. Von Altona
 2. Von Altona
 3. Von Kiel nach
 4. Von Lüneburg
 5. Von Rendsburg
 6. Von Rendsburg
 7. Von Kiel nach
- Am e r f.: 1. T
Gimsh
2. Der Zi
in Bro
in Dau
3. Der Zu
Bahn 1
4. Der Zu
hof und
tagß in
5. Die Zi
auf Bei
6. Die Zi
und Gre
8. Von Kiel nach
9. Von Altona n
A n m e r k.: 1. Der
burg un
2. Der Zu;
bis Neu

Die Taxe f. d.
 1) für einen Koffer
 2) für einen kleinen
 solche außer
 3) wenn das Gepä
 4) der Transport an
 5) auch nach Hami
 Kofferträger
 wegen in G
 alle etwaiger
 für einen
 " "
 Erste Linie (
 5 Min. vor 8 Uhr,
 Stunde von oben in
 Winter, bei starkem
 zu jeder Zeit. Durch
 Mühlenstraße, Palm
 Zweite Linie
 derselben wieder rest